OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604309/5/DM

Datum:
Linz, 16. Juli 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. iur. Mag. rer. soc. oec. C R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26.2.2021, GZ: BHGM/919070122683/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.2.2021, GZ: BHGM/919070122683/19, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer zu verantworten, dass am angeführten Kraftfahrzeug ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke AL Priority angebracht gewesen sei, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das gegenständliche Fahrzeug sei von R B zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt worden.

Datum/Zeit: 12.8.2019, 14:20 Uhr

Ort: Tiefgraben, A1 bei Str.km 262,5 in Fahrtrichtung Salzburg

Betroffenes Fahrzeug: PKW (Range Rover Sport, schwarz)
Kennzeichen: x (A)

Der Bf habe dadurch § 98a Abs. 1 KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen 9 Stunden verhängt.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 9.3.2021, mit welcher das Straferkenntnis hinsichtlich der Strafhöhe angefochten wird. Es sei von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen worden. Er verdiene als Angestellter 1.904,15 Euro monatlich, seine Frau sei nicht berufstätig und er habe zwei unterhaltsberechtigte Kinder (Schülerin, Studentin).

3. Mit Vorlageschreiben vom 11.3.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf hat als Zulassungsbesitzer zu verantworten, dass am 12.8.2019, 14:20 Uhr in Tiefgraben, A1 bei Str.km 262,5 in Fahrtrichtung Salzburg am Fahrzeug PKW Range Rover Sport, schwarz, mit dem Kennzeichen: x (A) ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke AL Priority angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur

Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das gegenständliche Fahrzeug ist von B K R zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt worden.

1.2. Es ist von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen des Bf von 5.000 Euro und zwei unterhaltsberechtigten Kindern (Schülerin, Studentin) auszugehen. Verwaltungsstrafrechtlich ist der Bf nicht unbescholten (eine Vormerkung im Bezirk Gmunden).

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Zum geschätzten monatlichen Nettoeinkommen des Bf ist anzuführen, dass die in der Beschwerde angegebene Höhe des monatlichen Einkommens angesichts einer Nachschau im FirmenABC und der daraus gewonnen Erkenntnis, dass der Bf Geschäftsführer von neun GmbHs ist, nicht nachvollzogen werden kann. Dies wurde dem Bf mit Schreiben vom 23.3.2021, zugestellt am 20.6.2021, mitgeteilt. Er wurde aufgefordert, sein monatliches Nettoeinkommen und seine Vermögensverhältnisse bekannt zu geben und diese durch aussagekräftige und nachvollziehbare Unterlagen (zB aktueller Einkommenssteuerbescheid, Grundbuchsauszug udgl) zu belegen. Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass der Strafbemessung bei nicht fristgerechter Bekanntgabe aufgrund der aufgezeigten Tätigkeiten ein (geschätztes) monatliches Nettoeinkommen von 5.000 Euro und das Bestehen von Sorgepflichten für zwei Kinder zugrunde gelegt wird. Eine Stellungnahme dazu erfolgte seitens des Bf nicht, die geforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.9.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27.10.2014).

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/ unfallstatistik_vorjahr.aspx) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine

der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist eine nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit (26,3 %). Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.

Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen (LVwG OÖ 17.10.2018, LVwG-602655/3/WP). Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören.

Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

5. § 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Sie ging von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen aus, worunter die vom Bf angeführten Angaben fallen. Wie sich aus dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergibt, ist jedoch von einem weitaus höheren Einkommen des Bf auszugehen, was die von der belangten Behörde bemessene Strafhöhe in ein gänzlich anderes Licht rückt und die Frage rechtfertigt, ob nicht sogar mit einer höheren Bestrafung vorzugehen gewesen wäre. Dieser Frage ist jedoch insofern nicht weiter nachzugehen, als in einem Erkenntnis keine höhere Strafe festgesetzt werden darf als im angefochtenen Bescheid (§ 42 VwGVG). Zu berücksichtigen ist weiters, dass die belangte Behörde

strafmildernd die verhältnismäßig lange Verfahrensdauer wertete. Straferschwernisgründe wurden nicht berücksichtigt. Hier muss dem Bf jedoch eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung angelastet werden. Der Bf hat einen hohen Unrechtsgehalt der Tat zu verantworten. Im konkreten Fall kommt auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl. dazu VwGH 18.10.1989, 88/03/0123 und 24.11.2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll den Bf davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten. Die Strafhöhe ist daher zu bestätigen.

6. Da die Beschwerde abzuweisen ist, ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren – zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten - ein Kostenbeitrag iHv 200 Euro (= 20 % der verhängten Strafe) vorzuschreiben.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter